

Kreis Westerb. Blatt



für den

Kreis Westerb. Blatt

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerb.

Postkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Anspruchsnummer 28.

ersch. wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mittheilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerb.

No. 67.

Mittwoch, den 13. Juni 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. A.

Bekanntmachung und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehund-, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichskriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über die Sicherung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54, 549, 684**) bestraft wird. Auch kann der Betreffende des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Sicherung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), unterjagt werden.

§ 1.

Der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walroffen;
- f) Renn- und Elentieren;

mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren, pflichtgemäß zu behandeln zuwiderhandelt,

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die in Verzug sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

4. wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fehlerhaft die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

5. Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Rohstoff-Abteilung des Reichskriegsministeriums Verzeichnisse veröffentlicht, deren Liste im Reichsanzeiger und

g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 2 genannten Tiere, soweit sie im Inland angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereiner befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefälzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefälzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten

Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Lieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Altiengeellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinchen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinesfelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundsfelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintendruck) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundsfelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammeler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen, die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat bei seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Sammelstelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind dem Lederzuweisungsamt (Sammelstelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats gemeldete Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operationen, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist insbesondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Verordnung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die zur Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß in eigenem Betrieb erfolgen.

- b) Aus:
 - 1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, sind folgende Lederarten herzustellen: Bandagenleder, dungsleder, Bodenleder, oberleder, Helmsfütterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
 - 2. Hundsfellen, Bodenleder, Näh- und Bindleder, Transparentleder, schenleder, Schuhoberleder, riemenleder,
 - 3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen, Bodenleder, Schuhoberleder, Bodenleder, Treibriemen- oder schuhleder,
 - 4. a) Seehundsfellen, b) Waldrohfhäuten, Bekleidungsleder, Bodenleder, dungenleder, Schuhoberleder, chenleder,
 - 5. a) Renntierfellen, b) Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle sind in sorgfältigster Weise entsetzt zu werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen gestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin, W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Verpflichtungen den Vorrang.

Anerkennung: Anträge der Firmen auf Ausstellung von Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Stellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerberei- oder Marinebedarf.
3. Von einer Gerberei oder Gerberei-Vereinigung auf Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen: Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg.)

Artillerieverwerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Altiengeellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Lederzuweisung) zu richten.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Paare werden besondere Vorschriften erlassen.

stelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabebeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

c) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c) erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888 7. 16. R. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleider Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungs-ausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß der Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapeststr. 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht:

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapeststr. 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer jeden Woche nach Eingang von Ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Bewahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das ausländische Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9b bis h finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegs-

ministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapeststr. 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Dam-, und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehund-fellen. Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 dem Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handels-geverbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf der im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

b. **Höchstpreis für nicht rechtzeitig gelieferte Gefälle.**
Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 19 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle
gesalzen . . . 0,70 M für 1 kg Gröngewicht,
volltrocken . . . 1,20 " " 1 " Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
gesalzen . . . 1,70 M für 1 kg Gröngewicht,
volltrocken . . . 3,40 " " 1 " Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
gesalzen . . . 1,10 M für 1 kg Gröngewicht,
volltrocken . . . 2,20 " " 1 " Trockengewicht;
5. Seehundfelle
gesalzen . . . 2,50 M für 1 kg Salzgewicht.

§ 4. Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Gröngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Egerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verfaulene Felle,
4. für stark im Kern zerschoffene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle um je 1/3, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt 2/3 des Grundpreises.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Bezugsverwaltungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapeststr. 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.
Frankfurt a. Main, 13. Juni 1917.
Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps

Verwertung der Trockenanlagen für die menschliche Ernährung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Schon in dem Rundschreiben vom 20. Dezember 1916 über die Werbung von Kraftfutter im eigenen Betriebe sind die Landwirte aufgefordert worden, möglichst viele Trockenanlagen aufzustellen, um die in der eigenen Wirtschaft während des Sommers verfügbare Form überzuführen und so die Futterbestände für den Winter zu vermehren. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß im Laufe des Krieges zahlreiche Trockenanlagen eingerichtet und die bereits bestehenden nach Möglichkeit ausgenutzt worden sind. Wenn auch die durch den Krieg herbeigeführte Materialknappheit bei der Verfolgung dieser Bestrebungen vielfach hemmend gewirkt und wenn die durch den langen starken Frost der letzten Monate bedingte Rohstoffknappheit mancherorts Störungen der Betriebe herbeigeführt hat, so ist doch auf diesem Gebiete eine namhafte Gesamtleistung zu verzeichnen.

Es liegt nahe, die einmal bestehenden Trockenanlagen auch zur Unterstützung der menschlichen Ernährung heranzuziehen. Gerade die im frühen Sommer, also in der kritischsten Zeit des ganzen Wirtschaftsjahres anfallenden jungen Pflanzenteile zeichnen sich durch reichen Eiweißgehalt und hohe Verdaulichkeit aus. Wenn also von diesem Material erhebliche Mengen getrocknet und gemahlen werden, so dürfte das so auffallende grüne Pflanzenmehl einen wertvollen Beitrag zu den Nahrungsbeständen liefern.

Schon das eigentliche Gemüse fault in einzelnen Monaten so reichlich an, daß seine Verteilung und Verwendung im frischen Zustand auf Schwierigkeiten stößt. Durch Trocknung wird es in Dauerware übergeführt und vor dem Verderben und der Vergendung geschützt. Das gemahlene Trockengemüse hat bei allen Versuchen außerordentlich günstige Ergebnisse bezüglich der Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit geliefert. Es sei hier u. a. an die Resultate hingewiesen, die der Chefarzt des Krankenhauses Professor Dr. von Bergmann in Kiel mit der Verabreichung feingemahlener Trockengemüse an Typhusranke gemacht hat.

Aber auch andere junge grüne Pflanzenteile, die sonst nicht für die menschliche Ernährung herangezogen wurden, haben sich als durchaus brauchbar erwiesen. In dem Rundschreiben vom 24. Februar 1917 wurde auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die mit der Verwendung von Flederichspflanzen in jugendlichem Stadium vor Eintritt der Blüte gemacht wurden. Das Unkraut zeigte sich dem Grünlohl bezüglich des Geschmacks und der Bekömmlichkeit überlegen. Gerade der Flederich fällt aber im Vorfrühling in unseren Sommerhalbinsel in so großen Mengen an, daß an Rohmaterial für die in Frage stehende Probirlation kein Mangel besteht. Bekannt ist auch, daß z. B. die Blätter junger Brennesseln als Gemüse sich verwenden lassen und noch viele andere Materialien haben sich als brauchbar erwiesen. Auf die Möglichkeit der Verwertung des beim Verziehen der Futter- und Zuckerrüben und beim Verdünnen der Raps- und Rübsenbestände anfallenden Pflanzenmaterials wurde schon aus einem Anlaß hingewiesen. Zu der Verwendung des jungen Aufwuchses von Klee und Luzerne für Gemüsezwecke hat das Landwirtschaftsministerium in der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ vom 30. Juli 1916, Heft 26, wertvolle Beiträge geliefert. Semmler ist der Meinung, daß auch der ganze junge Aufwuchs gesunder Wiesen für diesen Zweck wohl Verwendung finden kann. Es bemerken ist hierbei, daß durch die feine Mahlung des Materials die etwa beim Genuß störend einwirkende Struktur und daß durch die Art der Zubereitung auch alle Bedenken in geschmacklicher Beziehung sich beseitigen lassen.

Nach alledem erscheint es angezeigt, daß sich die Besitzer von geeigneten Trockenanlagen in den ersten Sommermonaten, etwa vom Mai ab, in denen es an anderem Material zur Trocknung fehlen dürfte, der Trocknung und Mahlung grüner Pflanzenteile zuwenden und bezüglich der Brauchbarkeit der verschiedenen Materialien weitere Versuche anstellen. Besonders wichtig erscheint es dabei, alle etwa gemachten neuen Erfahrungen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums ist jederzeit bereit, derartige Mitteilungen entgegenzunehmen und sie unverzüglich den in Betracht kommenden Interessen bekannt zu geben.

Berlin, den 11. April 1917.

Die neuen

Bezugscheine A' und B'

sind zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.
